



Schwäbisch Gmünd, 03.06.2026
Gemeinderatsdrucksache Nr. 047/2026

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2024
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW Partner geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2024, für den der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde, wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis wird an die beiden Gesellschafter Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH und EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG ausgeschüttet.
3. Der Entlastung der Geschäftsführung wird **nicht** zugestimmt.
4. Der Entlastung des Aufsichtsrats wird zugestimmt.
(Anmerkung: Die Befangenheitsvorschriften sind zu beachten)

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BW Partner geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.



Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH hat mit Beschluss vom 26.03.2026 den Bericht der Wirtschaftsprüfer der BW Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd:

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2024
- die Entlastung des Aufsichtsrats
- den Jahresüberschuss in Höhe von 1.965.302,79 € an die beiden Gesellschafter Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH und EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG auszuschütten.

Darüber hinaus empfiehlt der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, der Geschäftsführung **keine Entlastung** zu erteilen.

Vertreter der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2012 (Gemeinderatsdrucksache Nr. 320/2012) nicht der Geschäftsführer, sondern der Oberbürgermeister.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses, den Beschluss über die Gewinnverwendung und den Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrats bedarf der Oberbürgermeister der Weisung des Gemeinderats, da es sich hierbei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern diese Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.

Gleiches gilt für den Beschluss, der Geschäftsführung keine Entlastung zu erteilen.

Bei der Entlastung des Aufsichtsrats (Beschlussantrag Nr. 4) sind die Befangenheitsvorschriften zu beachten.

Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages wird der Jahresüberschuss an die Gesellschafter ausgeschüttet.